

Abteilung 3
Referat 32

Magdeburg, 7.2.2017
Bearb.: Herr Lambert
Tel.: 4419
Tg.-Nr.: 1408

Referat 46

a.d.D.

*i.V. 7/2
i.V. them 7.2.17 (Bitte ~~Ø~~ 42.33.K.) el. De*

*46.4
8.02.
46.41
ZwV 22/1A
7.2.*

Konzept-Vorstellung CMD bei der IB am 31.01.2017
hier: Plausibilität der Übereinstimmung mit dem FuE-Rahmen

Referat 46 hat neben den Feststellungen im Präsentationsprotokoll um eine ergänzende Plausibilitätsbetrachtung durch Referat 32 gebeten, die nachfolgend vorgenommen wird.

Der FuE-Rahmen regelt:

20. Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Im Rahmen der o.g. Präsentation wurde von den beteiligten Projektpartnern insbesondere vorgetragen, dass

- (1) alleiniger Antragsteller für den Aufbau der Forschungseinrichtung CMD die OvGU ist,
- (2) die spätere Nutzung der CMD-Anlagen durch FEV DLP (incl. der Nutzung durch andere private Dritte) 20 % der Auslastung der Anlagen nicht überschreiten wird,
- (3) die Nutzung der Anlagen durch FEV DLP und Private zu Marktpreisen vergütet wird und
- (4) die von FEV DLP im Vertragswerk zugrunde gelegte Berechnungsmethode eine übliche Methode zur Bestimmung des Marktpreises der Nutzung solcher Anlagen darstellt.

In der Präsentation heißt es dazu:

„FEV garantiert eine minimale jährliche Auslastung in Prüfstandsstunden zur Deckung einer ggf. auftretenden Kostenlücke bei OVGU (Deckelbetrag)

Auslastung bleibt unterhalb der zulässigen beihilferechtlichen Grenzen des wirtschaftlichen Betriebs von 20%“

Im Protokoll der Präsentationsveranstaltung wurde hierzu von Referat 46 festgehalten:

„Die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt durch den Indikator Prüfstandsstunden. Bis zu 20% der Prüfstandsstunden stehen für wirtschaftliche Tätigkeit diskriminierungsfrei nicht nur der FEV, sondern auch anderen Abnehmern zur Verfügung. Die Prüfstandsstunden werden von den Abnehmern nach Marktpreisen bezahlt.“

Der Vertrag regelt hierzu:

„4. Die FEV DLP sichert der OVGU eine jährliche Grundauslastung der technischen Einrichtungen des CMD in Form einer Basisabsicherung von insgesamt max. 17.500 Std./Jahr (bezogen auf 10 Prüfstände Gesamtkapazität des CMD) zu. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verhandelten prüfstandsspezifischen Stundensätze (lt. Anlage). Sie bezieht sich unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf die allgemein laufenden (Betriebs-) Kosten des CMD pro Jahr. Soweit eine Geltendmachung der Basisabsicherung nach Satz 1 erfolgt, sind die Einnahmen aus dem gesamten Projektbetrieb des CMD auf Nachweis der Basisabsicherung nach Satz 1 gegenüber zu stellen und zu saldieren. FEV DLP wird eine Unterschreitung der zugesagten Grundauslastung nach Satz 1 gegen Rechnungsstellung finanziell ausgleichen. Die Geltendmachung der Basisabsicherung nach Satz 1 setzt die Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des CMD-Gebäudes und dessen Einrichtungen entsprechend der gemeinsam zwischen den Partnern abgestimmten Gesamtplanung voraus. Dies schließt ein, dass die Gebäudeplanung/-ausführung in enger Abstimmung der Partner erfolgt und in geeigneter Art und Weise schriftlich dokumentiert ist. Sollte sich abzeichnen, dass die Grundauslastung seitens FEV DLP nach Satz 1 nicht erbracht wird oder erbracht werden kann, ist der Beirat nach Ziffer 12.2. zu befassen, um zeitnah bezogen auf das Betriebsjahr eine Lösung im Rahmen einer Kosten-Geringhaltung zu erreichen. Der Bestand der Basisabsicherung nach Satz 1 bleibt unberührt.“

Die Einhaltung der Vorgaben des FuE-Rahmens erscheinen bei fortlaufender Beachtung der geschilderten Rahmenbedingungen sowie der eingangs bezeichneten 4 Prämissen plausibel.



F. Lambert